

Antragsbereich	Satzung / Organisation	Antragsnummer	LDK-DS 02/18
		Antragsteller	KV MD, BK, JL
Thema	Satzungsänderung		

Antragstext	Zeile	Empfehlung der Antragskommission
Die Landesdelegiertenkonferenz möge beschließen:		wird nachgereicht
Die Satzung der GEW Sachsen-Anhalt in der Fassung LDK-DS 01/18 wird wie folgt geändert:	5	
1. § 9 soll lauten: „1. Die grundlegende Organisationseinheit ist der Kreisverband. Es können sich auch Kreisverbände zu einer größeren Organisationseinheit zusammenschließen.	10	
2. Die Grenzen der Organisationseinheit bilden die gemeinsamen Grenzen der Landkreise oder kreisfreier Städte.	15	
3. Die Organisationseinheiten regeln ihre jeweiligen Angelegenheiten selbstständig. Sie sind verpflichtet, sich eine Satzung zu geben. Diese erhält der LHA zur Kenntnis. Die Satzung des Landesverbandes hat Vorrang vor den Satzungen der Organisationseinheiten. Sie setzt entgegenstehende Regelungen in den Satzungen der Organisationseinheiten außer Kraft.“	20	
	25	
2. In den §§ 13, § 15, § 18 wird Wort „Kreisverbände“ durch das Wort „Organisationseinheiten“ ersetzt.		
3. § 21 Nr. 3 bis 5 sollen lauten: „3. Der Vorsitz der GEW und die Vorstandsbereiche können von Teams geleitet werden. Das Team der einzelnen Vorstandsbereiche hat im LV nur eine Stimme.	30	
4. Die Mitglieder des LV werden von der LDK in gesonderten Wahlgängen gewählt. Ein Team kann auf Antrag der Kandidaten auch zusammen in einem Wahlgang gewählt werden.	35	
5. a) Ist eine Funktion nach Nr. 2b unbesetzt, kann der LHA ein Mitglied der GEW oder ein Team im Sinne von Nr. 3 mit der Wahrnehmung dieser Funktion beauftragen.	40	
b) Scheidet ein Teammitglied im Sinne von Punkt 3 aus dem Landesvorstand aus, verbleibt das weitere Teammitglied als Mitglied des Landesvorstandes im Sinne von Punkt 2b.	45	

Der LHA kann auf Vorschlag des verbliebenen Teammitglieds ein weiteres GEW-Mitglied als Teammitglied beauftragen.“	50	
4. § 22 Nr. 2 soll lauten:		
„2. a) Bei Verhinderung oder beim Ausscheiden eines Vorsitzenden zeitweilig oder auf Dauer leitet der / die weitere Vorsitzende die GEW allein.	55	
b) Ist der/die Vorsitzende allein tätig wird durch die LDK oder den LHA ein Mitglied des Landesvorstandes nach Punkt 2b als Stellvertreter/in gewählt.	60	
c) Beim Ausscheiden des Teams der Vorsitzenden insgesamt, wird der LHA beauftragt ein anderes Mitglied des LV mit der Wahrnehmung der Funktion des/der Vorsitzenden bis zur nächsten LDK zu bestimmen.“	65	
Begründung:		
Die GEW-Kreisverbände Börde, Jerichower Land und Magdeburg begrüßen den Vorschlag des Landesvorstandes zur Möglichkeit der Teambildung in den Vorstandsbereichen ausdrücklich.	70	
Konsequenter weisen wir diese Teambildungsmöglichkeit aber auch für den Bereich der/s Vorsitzende/n und würden in unserem Satzungsvorschlag diese Möglichkeit als ersten Änderungsvorschlag ausdrücklich einräumen.	75	
In unserem Satzungsvorschlag ist aber auch die Möglichkeit geschaffen worden, dass durch Kandidaturen bei der Landesdelegiertenkonferenz sich Teams in den Vorstandsbereichen erst bilden können, ohne vorab schon Absprachen für eine gemeinsame Kandidatur treffen zu müssen. Damit tragen wir dem Umstand Rechnung, dass bei der Größe des Landesverbandes sich auch Mitglieder in einem Team zusammenfinden können, die aus verschiedenen Teilen Sachsen-Anhalts kommen und sich nicht unbedingt vorher kannten, aber daran interessiert sind, in diesem Vorstandsbereich zu arbeiten. Damit senken wir auch die Hürde gerade für junge Kolleginnen und Kollegen zu einer Kandidatur im Landesvorstand, weil sie in der Gremienarbeit der GEW noch nicht so etabliert und weniger bekannt sind. In unserem Satzungsvorschlag wird deutlich, dass wir grundsätzlich davon ausgehen, dass ein Team aus zwei Mitgliedern besteht, um die Größe des Landesvorstandes zu begrenzen.	80	
	85	
	90	
	95	
	100	

<p>In unserem Änderungsantrag zur Satzung sprechen wir uns weiter dafür aus, die Organisationseinheit des „Kreisverbandes“ grundsätzlich beizubehalten. Gleichzeitig wollen wir aber die Möglichkeit für Kreisverbände eröffnen, sich auch zu einer größeren „Organisationseinheit“ zusammenschließen zu können.</p>	105	
<p>Als Hintergrund dafür sehen wir die Sorge einiger Kreisverbände in der Zukunft, die Vorstände arbeitsfähig und satzungskonform besetzen zu können und gleichzeitig stellt sich bei einer Anzahl von 200 GEW-Mitgliedern in einem Kreisverband die Frage nach einer effizienteren Struktur in der GEW-Arbeit.</p>	110	
<p>Damit wir als Kreisverbände in der Zukunft nicht durch vorgeschrieben Festlegungen in der Satzung behindert werden, ist eine Öffnung zu dem Begriff „Organisationseinheit“ sinnvoll.</p>	115	
	120	
	125	
	130	
	135	
	140	
	145	
	150	